

Informationen zum Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) und dem automatischen Informationsaustausch

Mit dem GMSG wird der automatische Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen geregelt. Dieses Gesetz setzt eine weltweite Regulierung mit dem Ziel um, Steuerflucht zu bekämpfen. In den teilnehmenden Staaten sind alle Finanzinstitute verpflichtet, die Daten ihrer Kund:innen auf Hinweise einer steuerlichen Ansässigkeit in einem der anderen teilnehmenden Länder zu prüfen. Die Daten werden an die nationale Finanzverwaltung gemeldet; diese leitet die Daten an die jeweiligen ausländischen Finanzbehörden weiter.

Link zum Gesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009250>

Welche Länder nehmen teil?

Welche Länder teilnehmende Staaten sind und mit welchen Ländern Österreich Daten austauscht, wird in einer jährlichen Verordnung festgelegt. Die aktuelle Liste der teilnehmenden Länder finden Sie nachstehend.

https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2026_II_64/BGBLA_2026_II_64.pdf

Wer wird gemeldet?

Alle Kund:innen (natürliche Personen, Rechtsträger und beherrschende Personen von passiven Rechtsträgern), die ihre steuerliche Ansässigkeit (Anhaltspunkte sind Hauptwohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder der Sitz der Gesellschaft) nicht ausschließlich in Österreich haben, sondern (auch) in einem der teilnehmenden Länder.

Welche Daten werden gemeldet?

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Gültige Selbstauskunft vorhanden ja/nein
- Einzelkonto oder Gemeinschaftskonto (einschließlich der Anzahl der Kontoinhaber:innen)
- Kontonummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Kontosalden/-werte zum Jahresende bzw. per Auflösungsdatum des Kontos
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto und Veräußerungserlöse
- Kontoart
- Kontostatus (Neukonto oder bestehendes Konto)
- bei passiven Rechtsträgern gemäß § 94 GMSG: meldepflichtige Daten und Funktionen der beherrschenden Personen

Welche Daten werden gemeldet?

Die Meldung erfolgt jährlich. Wir melden die Daten für das jeweilige Kalenderjahr bis Ende Juli des Folgejahres an das Finanzamt.

Was bedeutet das für Sie als Kunde/ Kundin?

Seit dem 1.10.2016 wird/werden im Rahmen jeder Kontoeröffnung Ihre steuerliche(n) Ansässigkeit(en) festgestellt. Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer Selbstauskunft erfolgen. **Im Falle einer Änderung der Gegebenheiten sind Sie verpflichtet, binnen 90 Tagen bzw. bis zum Ende des Kalenderjahres (je nachdem welches Datum später ist) eine aktualisierte Selbstauskunft abzugeben.**

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit im Electronic Banking unter **PRODUKTE ⇒ PERSÖNLICHE AUFTRÄGE ⇒ STEUERLICHE SELBSTAUSKUNFT** zu aktualisieren. Das Formular zur Selbstauskunft erhalten Sie auch bei Ihrem Kundenbetreuer/Ihrer Kundenbetreuerin oder beim Kundenservice.

Sie sind – nach entsprechender Aufforderung sowie im Falle einer Änderung der Gegebenheiten binnen der oben erwähnten Frist – **verpflichtet, uns alle für Zwecke der Erfüllung unserer Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem GMSG erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen (§ 5a GMSG). Verstöße gegen diese Mitwirkungspflicht können mit einer Verwaltungsstrafe bis zu EUR 5.000 geahndet werden (§ 108 GMSG).**

Wir weisen darauf hin, dass die Meldepflicht von Kund:innen- und Finanzdaten durch Finanzinstitute in Rahmen des automatischen Informationsaustausches Sie nicht von Ihrer Steuererklärungspflicht gegenüber Ihrer lokalen Steuerbehörde entbindet. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Hinweis: Kund:innen, die natürliche Personen sind, haben das Recht, Auskunft über die im Rahmen des GMSG gemeldeten bzw. zu meldenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO zu verlangen.